

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 66/69

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin, .

Prozeßbevollmächtigter: ,

g e g e n

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 1970
durch

Senatspräsident Dr. L a n g k e i t

- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. K r e b s und

Bundesrichter Schroeder-Printzen

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Berlin vom 11. Juni 1969 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht
zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

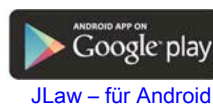
Die Klägerin beantragte am 29. Februar 1960 bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) Berlin die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und füllte gleichzeitig den Vordruck für die Rentnerkrankenversicherung aus. Der Rentenanspruch ist inzwischen von der LVA abgelehnt worden. Die beklagte Krankenkasse übersandte der Klägerin in der Folgezeit Beitragsanforderungen und teilte ihr am 20. Dezember 1965 mit, daß sie Mitglied der Rentnerkrankenversicherung sei und der Rückstand an Beiträgen bis 31. Dezember 1965 DM 869,31 betrage. Der Widerspruch gegen diesen Bescheid blieb erfolglos.

Im Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) hat die Klägerin geltend gemacht, sie sei nicht Mitglied der Rentnerkrankenversicherung, da sie in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags nicht mindestens 52 Wochen bei einem Krankenversicherungsträger versichert gewesen sei; für den Beginn der Rentnerkrankenversicherung sei nicht das Datum der Rentenanspruchstellung (29. Februar 1960), sondern der Tag der Klageerhebung maßgebend. Das SG hat die Klage abgewiesen und der Klägerin als Mutwillenskosten die von der Beklagten entrichtete Pauschgebühr in Höhe von DM 30,- auferlegt. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und ihr auferlegt, der Beklagten die während des Berufungsverfahrens entstandene Pauschgebühr zu erstatten. In seiner Begründung hat es ausgeführt, die Klägerin sei Mitglied der Beklagten mit dem Tage des Rentenanspruchs geworden, da sie in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Rentenanspruchs mindestens 52 Wochen bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert gewesen sei; es sei dabei unerheblich, ob die Voraussetzungen für den Bezug einer

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rente erfüllt seien oder nicht. Die Mitgliedschaft in der Rentnerkrankenversicherung sei auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Klägerin Leistungen der Familienhilfe aus der Krankenversicherung ihres Ehegatten erhalte.

Gegen dieses Urteil, das die Revision nicht zugelassen hat, hat die Klägerin Revision eingelegt. In einem Schriftsatz vom 15. November 1969, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 17. November, hat sie ausgeführt, die Hauptsache sei erledigt, da die Beklagte gemäß ihrem Schreiben vom 19. September 1969 die Beiträge nicht mehr geltend mache. Außerdem hat die Klägerin in diesem Schriftsatz Verfahrensmängel des LSG innerhalb der Revisionsbegründungsfrist gerügt.

Dagegen ist die Beklagte der Auffassung, die Hauptsache sei nicht erledigt, weil Streitgegenstand die Mitgliedschaft der Klägerin in der Krankenversicherung der Rentner sei. Diese Mitgliedschaft sei nach wie vor gegeben. Ferner sei Gegenstand des Rechtsstreits die Beitragsforderung. Wenn sie in ihrem Schreiben vom 16. September 1969 erklärt habe, sie mache die Beiträge für die Zeit vom 1. Januar 1963 bis zum 31. Juli 1969 nicht mehr geltend, so liege darin kein Verzicht auf die Beitragsforderung. Diese bestände vielmehr zu Recht, sie habe lediglich aus Entgegenkommen auf die Einziehung dieser Beiträge verzichtet.

Die Revision muß als unzulässig verworfen werden.

Wie das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in seinem Urteil vom 14. Januar 1965 (BVerwGE 20, 146) ausgeführt hat, setzt der Begriff der Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache nicht voraus, daß die Klage bis zu



dem zur Erledigung führenden Ereignis zulässig und begründet gewesen ist. Das BVerwG hat aber in einem Beschluß vom 30. Oktober 1969 (NJW 1970, 722) weiter ausgeführt, die einseitige Erledigungserklärung führe nur dann zu der begehrten Feststellung, daß die Hauptsache erledigt sei, wenn - ausgehend von dem ursprünglichen Klageanspruch - objektiv ein erledigendes Ereignis eingetreten und wenn kein rechtliches Interesse der Beklagten daran bestehe, im Wege der Klageabweisung oder der Bestätigung des klageabweisenden Urteils im Rechtsmittelverfahren zu klären, daß die Klage von Anfang an unzulässig oder unbegründet gewesen sei. Weiter ist das BVerwG in dem genannten Beschluß der Auffassung, bei dem Übergang zur einseitigen Erledigungserklärung handele es sich um eine besondere Form der Klageänderung, die grundsätzlich auch noch im Revisionsverfahren zulässig sei. Wenn aber der Kläger, der die Erledigung der Hauptsache begehre, zugleich der Revisionskläger sei, so bedürfe es einer statthaften und in zulässiger Weise eingelegten Revision. Im Falle einer unzulässigen Revision, die durch Beschluß zu verwerfen sei, werde nämlich der Streitgegenstand nicht an das Revisionsgericht gebracht, und es könne auch kein anderer Streitgegenstand an seine Stelle treten.

Dieser Auffassung schließt sich der Senat an. Er ist also nur dann in der Lage zu prüfen, ob die Hauptsache aufgrund der einseitigen Erledigungserklärung der Klägerin tatsächlich erledigt ist, wenn die Revision statthaft wäre. Dies ist aber nicht der Fall.

Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gerügt wird und auch vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- und BSG 1, 150). Diese Voraussetzung ist aber nicht erfüllt.



Die Klägerin rügt zunächst, das Gericht habe sie nicht auf die unmittelbar bevorstehenden Veränderungen der Rechtslage hingewiesen, zumal die Klägerin in ihrer Klagebegründung genau diejenigen Argumente vorgebracht habe, die zur Änderung des § 381 der Reichsversicherungsordnung (RVO) geführt hätten. Durch die Unterlassung der erforderlichen Aufklärung habe das LSG gegen § 103 SGG verstoßen.

Nach § 106 Abs. 1 SGG hat der Vorsitzende darauf hinzuwirken, daß sachdienliche Anträge gestellt sowie alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden. Des weiteren hat er nach § 112 Abs. 2 SGG mit den Beteiligten das Sach- und Streitverhältnis zu erörtern. Dazu gehört unter Umständen auch ein Hinweis auf die Rechtslage, insbesondere dann, wenn eine Rechtsänderung eingetreten ist (vgl. BSG 6, 278). Es besteht jedoch keine Pflicht, auf eine geplante Gesetzesänderung hinzuweisen, und zwar auch dann nicht, wenn schon ein Entwurf vorliegt. Denn es ist in diesem Stadium des Gesetzgebungsverfahrens ungewiß, ob der Entwurf in dieser Form Gesetz wird und wann er in Kraft tritt, ob sich also die geplante Gesetzesänderung auf den Rechtsstreit auswirkt. Diese Rüge kann also keinen Erfolg haben.

Das gleiche gilt für das weitere Vorbringen der Klägerin, die Beklagte habe das Gericht und die Klägerin nicht darauf hingewiesen, daß sie § 381 Abs. 3 Satz 2 RVO in der neuen Fassung generell rückwirkend anzuwenden gedenke. Denn hier handelt es sich um ein Verhalten der Beklagten, nicht aber um ein fehlerhaftes Verhalten des Gerichts.

Weil mithin die Revision nicht statthaft ist, muß sie als unzulässig verworfen werden, ohne daß der Senat



prüfen kann, ob eine Erledigung der Hauptsache stattgefunden hat.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)